

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder,
Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 12/2019 stellt nur die Entscheidung des BGH, Beschl. v. 25.9.2019 – XII ZB 25/19 dar.

Diese Entscheidung hat es – wie man so schön sagt – in sich. Sie behandelt die Abgrenzung der Berechnung des nachehelichen Unterhalts nach Quote bzw. Halbteilung oder konkretem Bedarf, die Berücksichtigungsfähigkeit unterhaltsrechtlich relevanter Entwicklungen nach Rechtskraft der Scheidung als auch die zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs nach § 1578b BGB mit detaillierter Darstellung der Darlegungs- und Beweislastverteilung.

Gerade und insbesondere die Thematik „ehebedingte Nachteile“ als auch zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs beschäftigen den Praktiker regelmäßig. Auch der Born'sche „furchtbare Fremdgänger“ (Born, Neue Entwicklungen beim Unterhaltsbedarf, NJW 49/2019) ist dem Praktiker keinesfalls fremd.

An dieser Stelle möchte ich mir also Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser! einen Jahresrückblick 2019 auf die Entwicklungen des Unterhaltsrechts ersparen, Ihnen aber herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Lektüre des Infobriefes Unterhaltsrecht danken und

Frohe Weihnachten!

wünschen.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Zum Nachweis der Verwendung
des Familieneinkommens für
den Lebensbedarf
BGH, Beschl. v. 25.9.2019 –
XII ZB 25/19 2

Zum Nachweis der Verwendung des Familieneinkommens für den Lebensbedarf

1. Es ist Rechtsbeschwerde rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgehen, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf der Familie verwendet worden ist. Der Unterhaltsbedarf kann in diesem Fall ohne Darlegung der konkreten Einkommensverwendung nach der Einkommensquote bemessen werden. Soweit das Einkommen darüber hinausgeht, hat der Unterhaltsberechtigte, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quote-Methode begehrt, die entsprechende Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und in Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen.
2. Als Familieneinkommen in diesem Sinn ist dabei das Einkommen anzusehen, das für den ehelichen Lebensbedarf, der beiden Ehegatten zur Verfügung steht und damit insoweit unterhaltsrelevant ist.
3. Die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten ist ausnahmsweise für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs des früheren Ehegatten zu berücksichtigen, soweit sie – etwa als Anspruch auf Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I BGB – bereits die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat.
4. Jedenfalls wenn der Unterhaltspflichtige eine unterhaltsrechtlich anzuerkennende zusätzliche Altersvorsorge betreibt, ist es geboten, dies auch dem Unterhaltsberechtigten durch eine entsprechende Erhöhung des Altersvorsorgeunterhalts zu ermöglichen.

BGH, Beschl. v. 25.9.2019 – XII ZB 25/19

I. Der Fall

Die Antragsgegnerin begehrt als Scheidungsfolgesache nachehelichen Unterhalt vom Antragsteller.

Die Beteiligten schlossen am 14.5.1996 die Ehe und trennten sich spätestens im Juni 2013. Ihre beiden in 07/1999 bzw. 07/2001 geborenen Söhne lebten fortan bei der Antragsgegnerin. Der Antragsteller arbeitete während der Ehe durchgehend in Vollzeit und erhielt dort 2018 ein unterhaltsrelevantes Bruttoeinkommen von 294.087 EUR. Die Antragsgegnerin war vor der Geburt der beiden Kinder ebenfalls berufstätig, zunächst als Bürogehilfin im Bereich der Logistik, dann als Sekretärin und in den letzten zwei Jahren vor der Geburt des ersten Sohnes als Debitorenbuchhalterin. Danach widmete sie sich ausschließlich der Kindererziehung und Haushaltsführung und schied im Jahr 2006 gegen Zahlung einer Abfindung aus dem Angestelltenverhältnis aus. Inzwischen ist sie bei einem Stundenlohn von 10,50 EUR brutto in einer Schulmensa teilzeiterwerbstätig.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Beteiligten mit Beschl. v. 30.12.2016 geschieden, den Versorgungsausgleich durchgeführt und den Antragsteller verpflichtet, an die Antragsgegnerin ab Rechtskraft der Scheidung monatlichen Unterhalt in Höhe von 2.249 EUR nebst Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 572 EUR zu zahlen. Eine Befristung hat es abgelehnt. Hinsichtlich der Ehescheidung und des Versorgungsausgleichs ist der Beschluss seit dem 19.4.2017 rechtskräftig.

Entscheidungen

Gegen den Ausspruch zum Unterhalt hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Während des Beschwerdeverfahrens haben sich die Beteiligten über den Zugewinnausgleich sowie den Ehegattenunterhalt bis einschließlich 01/2018 verglichen. Am 12.2.2018 heiratete der Antragsteller seine neue Lebensgefährtin, mit der er eine bereits am 3.8.2015 geborene gemeinsame Tochter hat und die vor deren Geburt ein monatliches Nettogehalt von 36.782 tschechischen Kronen bezog. Mit Schriftsatz vom 23.10.2018 hat sich die Antragsgegnerin der Beschwerde des Antragstellers mit dem Ziel angeschlossen, ihn rückwirkend ab April 2018 zur monatlichen Zahlung von Elementarunterhalt in Höhe von 3.484 EUR und Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 1.171 EUR verpflichten zu lassen.

Das Oberlandesgericht hat es mit der angefochtenen Entscheidung – unter Zurückweisung von Beschwerde und Anschlussbeschwerde im Übrigen – für den Zeitraum von 02/2018 bis einschließlich 10/2018 bei den vom Amtsgericht erkannten Zahlbeträgen belassen, den Antragsteller ab 11/2018 zur monatlichen Zahlung von Elementarunterhalt in Höhe von 2.886 EUR und von Altersvorsorgeunterhalt in Höhe von 1.063 EUR verpflichtet, die monatlichen Unterhaltsbeträge für die Zeit ab 01/2024 auf 1.300 EUR Elementarunterhalt und 400 EUR Altersvorsorgeunterhalt herabgesetzt und eine Befristung abgelehnt.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller nach wie vor das Ziel einer vollständigen Antragsabweisung und hilfsweise einer Befristung und weitergehenden Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des BGH hat die in vollem Umfang zulässige Rechtsbeschwerde keinen Erfolg, da die angefochtene Entscheidung des OLG Celle (Beschl. v. 19.12.2018 – 15 UF 19/17) der rechtlichen Nachprüfung standhält. Der Antragsgegnerin stehe gegen den Antragsteller in der vom Oberlandesgericht zuerkannten Höhe ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 Abs. 2 BGB zu, der auch den Altersvorsorgeunterhalt nach § 1578 Abs. 3 BGB umfasst.

Die vom Oberlandesgericht vorgenommene **Bemessung des Unterhaltsbedarfs** der Antragsgegnerin sei rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden. Ohne Erfolg mache die Rechtsbeschwerde geltend, die Antragsgegnerin habe ihren Unterhaltsbedarf schon nicht schlüssig dargelegt, weil es einer konkreten Bedarfsbemessung bedurft hätte.

Der Bedarf bemesse sich beim nahehelichen Unterhalt gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB nach den **ehelichen Lebensverhältnissen**. Diese richteten sich wiederum nach dem verfügbaren Familieneinkommen. Der Unterhalt werde dementsprechend in der Praxis bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen in den weitaus meisten Fällen nach einer Quote des Gesamteinkommens der Ehegatten bemessen. Bei dieser Methode werde im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgegangen, dass im Wesentlichen das gesamte Einkommen zu Konsumzwecken verbraucht werde. Deshalb werde es bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts nach dem Halbteilungsgrundsatz (für Einkommen aus Erwerbstätigkeit modifiziert um einen Erwerbsanreiz) im Ergebnis hälftig auf beide Ehegatten verteilt (Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 16 m.w.N.).

Die **Annahme des vollständigen Verbrauchs für den Lebensunterhalt der Ehegatten** sei bei besonders günstigen Einkommensverhältnissen allerdings nicht mehr ohne weiteres gerechtfertigt. Vielmehr liege in diesen Fällen die Vermutung nahe, dass ein Teil des Einkommens der Vermögensbildung zufließe. Da der Unterhalt

Bemessung des
Unterhaltsbedarfs

Annahme des vollständigen
Verbrauchs für den
Lebensunterhalt der Ehegatten

allein dazu bestimmt sei, den laufenden Lebensbedarf abzudecken, müsse der Unterhaltsberechtigte in solchen Fällen auf geeignete Weise vortragen, in welchem Umfang das Familieneinkommen für den Konsum verbraucht worden sei. Dieser Darlegungslast für seinen Unterhaltsbedarf könne der Unterhaltsberechtigte auf die Weise genügen, dass er den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB) konkret vorträgt. Gleichwohl bleibe das Einkommen auch dann ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Darlegung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Denn auch in diesen Fällen könne der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf im Wege der Quotenmethode ermitteln. Allerdings müsse er dann mangels tatsächlicher Vermutung für den vollständigen Verbrauch der Einkünfte zu Konsumzwecken zusätzlich vortragen, dass und in welchem Umfang die hohen Einkünfte zur Deckung des Bedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen verwendet worden seien. Wenn der Unterhaltsschuldner dem substantiiert widerspricht, bleibe es bei der Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsberechtigten auch für den vollständigen Verbrauch dieser Einkünfte zu Konsumzwecken (Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 17 m.w.N.).

Wie der Senat entschieden hat, sei es im Hinblick auf eine praktikable Bewältigung des Massenphänomens Unterhalt aus rechtsbeschwerderechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Tatsachengerichte von einer tatsächlichen **Vermutung für den vollständigen Verbrauch des Familieneinkommens** ausgingen, soweit dieses das Doppelte des höchsten Einkommensbetrags der Düsseldorfer Tabelle nicht übersteige. Für das darüber hinaus gehende Familieneinkommen habe der Unterhaltsberechtigte dann, wenn er dennoch Unterhalt nach der Quotenmethode begehere, die vollständige Verwendung des Einkommens für den Lebensbedarf darzulegen und im Bestreitensfall in vollem Umfang zu beweisen (Senatsbeschluss BGHZ 217, 24 = FamRZ 2018, 260 Rn 18 ff. m.w.N.). Als Familieneinkommen in diesem Sinn sei dabei das Einkommen anzusehen, das für Konsumzwecke der beiden Eheleute zur Verfügung stehe und damit unterhaltsrelevant ist. Zur Beurteilung, ob die Grenze für die tatsächliche Verbrauchsvermutung überschritten sei, seien daher die Einkünfte der Eheleute vorab um vorrangigen Kindesunterhalt, sonstige eheprägende Unterhaltsverpflichtungen, berufsbedingte Aufwendungen und etwaige weitere berücksichtigungsfähige Positionen zu bereinigen.

Der als Einkommensbruchteil berechnete sog. **Erwerbsanreiz** gehöre hingegen zum unterhaltsrelevanten Einkommen. Maßgebend seien also die für die Bemessung des Ehegattenunterhalts relevanten Einkünfte.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben gehe der Einwand der Rechtsbeschwerde, mangels konkreter Darlegung des Bedarfs habe die Antragsgegnerin ihren Unterhaltsanspruch nicht schlüssig dargetan, bereits im Ansatz fehl. Denn auch der Unterhaltsberechtigte, der bei einem die Grenze für die tatsächliche Verbrauchsvermutung übersteigenden Familieneinkommen seinen Bedarf allein nach der Quote berechnet, habe seinen Bedarf in Höhe der Quote aus dem Doppelten des höchsten Einkommensbetrags der Düsseldorfer Tabelle – bei Erwerbseinkommen, Anwendung eines Anreizsiebels und dem höchsten Einkommensbetrag von 5.500 EUR also in Höhe von gerundet 4.714 EUR ($3/7 \times 11.000$ EUR) – schlüssig dargelegt, selbst wenn er nichts zur konkreten Verwendung des Familieneinkommens vorträgt (vgl. schon zur früheren Senatsrechtsprechung die Berechnung im Senatsurteil vom 30.11.2011 – XII ZR 35/09 – FamRZ 2012, 945 Rn 18). Dass das Familieneinkommen insgesamt über dieser Grenze liege, lasse nämlich nicht die tatsächliche Vermutung für den vollständigen Verbrauch des bis zur Grenze reichenden Familieneinkommens entfallen. Im vorliegenden Fall liege der vom

Vermutung für den vollständigen Verbrauch des Familieneinkommens

Erwerbsanreiz

Entscheidungen

Oberlandesgericht zur Ermittlung des Elementarunterhalts zugrunde gelegte Bedarf aber durchgehend unter der 3/7-Quote aus 11.000 EUR.

Zudem habe die Antragsgegnerin geltend gemacht, dass das Familieneinkommen vollständig zu **Konsumzwecken** verbraucht worden sei, und damit ihren Bedarf unabhängig von der Grenze der tatsächlichen (Verbrauchs-)Vermutung schlüssig dargelegt. Das Oberlandesgericht habe sämtliche Beträge, die vom Antragsteller zur Vermögensbildung verwendet werden, vom Einkommen abgesetzt und damit als nicht bedarfsprägend unberücksichtigt gelassen. Die Rechtsbeschwerde habe auch keinen Tatsachenvortrag dazu benannt, welche weiteren Einkommensbestandteile nicht zu Konsumzwecken verbraucht werden, so dass es an einem weitergehenden substantiierten Bestreiten des Antragstellers fehle.

Die von der Rechtsbeschwerde erhobene Rüge, das Oberlandesgericht habe den Unterhaltsanspruch der neuen Ehefrau des Antragstellers zu Unrecht als **eheprägende Verbindlichkeit** in Abzug gebracht, gehe schon deshalb ins Leere, weil sich dieser Abzug ausschließlich zugunsten des die Rechtsbeschwerde führenden Antragstellers auswirke. Denn indem sein Einkommen um den Unterhalt für seine neue Ehefrau bereinigt werde, reduziere sich der Bedarf und damit der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin. Im Übrigen begegne es auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht in der hier gegebenen Fallgestaltung den Unterhaltsanspruch der neuen Ehefrau in der Höhe als bedarfsprägend angesehen habe, in der vor der Eheschließung ein Betreuungsunterhaltsanspruch gemäß § 1615I BGB für sie bestand.

Allerdings bleibe nach der Rechtsprechung des Senats eine nacheheliche Entwicklung, die keinen Anknüpfungspunkt in der Ehe findet, ohne Auswirkung auf den **Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen**. Dies gelte grundsätzlich insbesondere für die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten, die erst nach der Scheidung der ersten Ehe eintreten kann (Senatsurteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 Rn 26 m.w.N. und Senatsbeschluss vom 7.5.2014 – XII ZB 258/13 – FamRZ 2014, 1183 Rn 15 m.w.N.). Anders verhalte es sich jedoch ausnahmsweise, wenn die Unterhaltspflicht für den neuen Ehegatten – wenn auch auf einer anderen Anspruchsgrundlage beruhend – bereits die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hatte. Das sei hier der Fall, weil der Antragsteller schon vor der Scheidung von der Antragsgegnerin gegenüber seiner Lebensgefährtin (und späteren Ehefrau) zum Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I BGB verpflichtet war und die – der Höhe nach im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht angegriffene – entsprechende Unterhaltsverpflichtung daher das die ehelichen Lebensverhältnisse prägende Familieneinkommen reduziert hatte. Die von der Rechtsbeschwerde angestellte Überlegung, der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB bestehe nur für eine zeitlich sehr überschaubare Phase, während derjenige auf Ehegattenunterhalt für die gesamte, grundsätzlich auf lebenslange Dauer angelegte Ehezeit zu gewähren sei, verfange nicht. Denn die Ansprüche auf Betreuungsunterhalt nach § 1615I und § 1570 BGB unterschieden sich bezogen auf die Dauer der Anspruchsberechtigung nicht voneinander (Senatsbeschluss BGHZ 198, 242 = FamRZ 2013, 1958 Rn 21). Das Oberlandesgericht habe hier im Rahmen der Bedarfsbemessung für die Zeit nach Eheschließung aber nur den Betreuungsunterhalt aus § 1615I BGB betragsmäßig fortgeschrieben und damit allein Umstände berücksichtigt, die schon die ehelichen Lebensverhältnisse der Beteiligten bestimmt haben.

Konsumzwecke

Eheprägende Verbindlichkeit

Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen

Entscheidungen

Ohne rechtliche Relevanz sei die in diesem Zusammenhang von der Rechtsbeschwerde erhobene Rüge, das Oberlandesgericht habe dabei die „**Drittmethode**“ rechtsfehlerhaft angewandt. Denn das Oberlandesgericht habe sich insoweit lediglich die Kontrollfrage vorgelegt, ob der für den Betreuungsunterhalt angesetzte Betrag über demjenigen liege, der sich nach Dreiteilung der bedarfsprägenden Gesamteinkünfte der Beteiligten ergebe, und dies zutreffend verneint.

Ebenfalls rechtsfehlerfrei habe das Oberlandesgericht die zusätzliche **Altersvorsorge** des Antragstellers nur in der tatsächlich erfolgenden Höhe von monatlich 3.400 EUR berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung des Senats dürfe aus unterhaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich eine zusätzliche Altersversorgung betrieben werden. Diese betrage beim Ehegattenunterhalt im Rahmen der **Beitragsbemessungsgrenze** bis zu 4 % des Bruttoeinkommens eines rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers (Senatsurteile BGHZ 171, 206 = FamRZ 2007, 793 Rn 27 m.w.N. und vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09 – FamRZ 2011, 1209 Rn 35 m.w.N.). Für Einkommensteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze könne sie sich derzeit auf bis zu 22,6 % (18,6 % als Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 4 % zusätzlicher Altersvorsorge) belaufen (vgl. Senatsurteil BGHZ 177, 272 = FamRZ 2008, 1739 Rn 67 f.; Wendl/Dose/Gerhardt, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., § 1 Rn 1033 f., 1037). Das setze aber stets voraus, dass solche Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge tatsächlich geleistet werden. Habe der Unterhaltsschuldner solches nicht dargelegt, komme ein fiktiver Abzug für eine zusätzliche Altersvorsorge nicht in Betracht (Senatsurteil BGHZ 171, 206 = FamRZ 2007, 793 Rn 27 m.w.N.).

Danach habe das Oberlandesgericht zu Recht auf Seiten des Antragstellers als zusätzliche Altersvorsorge nur die von diesem monatlich hierauf gezahlten 3.400 EUR abgesetzt und nicht die 4.329,65 EUR, die es als unterhaltsrechtlich möglichen Maximalbetrag errechnet hat. Soweit die Rechtsbeschwerde zur Begründung ihrer abweichenden Rechtsmeinung darauf verweise, dass das Oberlandesgericht der Antragsgegnerin im Rahmen des Altersvorsorgeunterhalts jedoch einen Prozentsatz von 22,6 zugebilligt habe, ändere dies nichts daran, dass auch der Gesamtbetrag einer solchen zusätzlichen Altersvorsorge nur dann zu berücksichtigen sei, wenn diese tatsächlich betrieben werde. In welchem Umfang die Antragsgegnerin im Rahmen des Altersvorsorgeunterhalts auch eine zusätzliche Altersvorsorge fordern könne, sei eine gesondert zu beantwortende Frage.

Auch die der Antragsgegnerin vom Oberlandesgericht im Rahmen von Bedarf und Bedürftigkeit zugerechneten **fiktiven Erwerbseinkünfte** seien entgegen den von der Rechtsbeschwerde erhobenen Rügen der Höhe nach rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach § 1573 Abs. 1 und 2 BGB kann ein geschiedener Ehegatte Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Tätigkeit zu finden vermag. Nach § 1574 Abs. 1 BGB obliege ihm die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, gemäß § 1574 Abs. 2 BGB also einer solchen, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Die Beurteilung, welche Erwerbstätigkeit angemessen ist, hänge von einer **Gesamtwürdigung der in Betracht zu ziehenden Umstände** ab, die dem Tatrichter obliege (Senatsurteil vom 6.10.2004 – XII ZR 319/01, FamRZ 2005, 23, 24 m.w.N.) und vom Rechtsbeschwerdegericht nur darauf überprüft werden könne, ob Umstände

Drittmethode

Altersvorsorge

Fiktive Erwerbseinkünfte

Entscheidungen

unberücksichtigt geblieben seien, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sein könnten oder ob die Gesamtwürdigung auf im Rechtsbeschwerdeverfahren gerügten Verfahrensfehlern beruhe.

Die vom Oberlandesgericht zur Frage einer **angemessenen Erwerbstätigkeit** der Antragsgegnerin vorgenommene knappe Gesamtwürdigung halte einer solchen Prüfung noch stand. Da das Oberlandesgericht der Antragsgegnerin das Einkommen aus einer Vollzeitbeschäftigung zugerechnet habe, komme es auf die von der Rechtsbeschwerde erhobene Rüge, sie habe sich nicht in ausreichendem Umfang und mit der nötigen Ernsthaftigkeit um eine solche beworben, nicht an. Die Rechtsbeschwerde dringe auch nicht mit ihrer Rüge durch, das Oberlandesgericht habe sich nicht mit dem Vortrag auseinandergesetzt, dass die Antragsgegnerin mindestens 1.500 EUR netto im Monat als Einkommen erzielen könnte. Denn mit den von der Rechtsbeschwerde zur Begründung dieser Rüge bezeichneten Ausführungen habe der Antragsteller in der Beschwerdeinstanz lediglich die pauschale Behauptung aufgestellt, ein solches Einkommen sei erzielbar, ohne dieses weiter auszuführen. Wenn das Oberlandesgericht demgegenüber angesichts der langjährigen beruflichen Abstinenz der im Jahr 1966 geborenen Antragsgegnerin den Stundenlohn von 10,50 EUR brutto, den sie an ihrer aktuellen Arbeitsstelle erzielt, als Ergebnis einer angemessenen Erwerbstätigkeit ansieht und so zu einem fiktiven monatlichen Nettolohn von knapp 1.300 EUR gelangt, sei das rechtsbeschwerderechtlich hinzunehmen. Insbesondere habe der Antragsteller weder aufgezeigt noch ist anderweitig ersichtlich, dass es der Antragsgegnerin möglich sei, nach rund 20 Jahren einen beruflichen Wiedereinstieg als Sekretärin oder Sachbearbeiterin zu vollziehen.

Soweit die Rechtsbeschwerde eine **Fortbildungsverpflichtung** im Sinne des § 1574 Abs. 3 BGB geltend mache, verhalte sich das der entsprechenden Rechtsbeschwerderüge zugrunde gelegte Tatsachenvorbringen hierzu in keiner Weise. Nichts anderes folge schließlich aus der vom Antragsteller vor dem Beschwerdegericht erwähnten Möglichkeit, die Antragsgegnerin könne mit seiner Unterstützung wieder eine Anstellung bei seinem Arbeitgeber erhalten, zumal die Antragsgegnerin den Antragsteller bereits in erster Instanz schriftsätzlich darum gebeten hatte, ihr eine derartige „Anstellung zu verschaffen“.

Daher könne auch auf sich beruhen, dass das Oberlandesgericht das fiktive Erwerbseinkommen der neuen Ehefrau des Antragstellers für die Zeit ab 08/2018 zu Unrecht (vgl. Senatsurteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 Rn 49 m.w.N. und Senatsbeschluss vom 7.5.2014 – XII ZB 258/13, FamRZ 2014, 1183 Rn 46 m.w.N.; vgl. auch Senatsbeschluss BGHZ 209, 243 = FamRZ 2016, 887 Rn 25 m.w.N.) nicht als ihren Unterhaltsbedarf vermindern berücksichtigt hat. Denn dies führe über das in dieser Höhe unzutreffend reduzierte unterhaltsrelevante Einkommen des Antragstellers zu einem niedrigeren Bedarf der Antragsgegnerin und wirke sich mithin allenfalls zugunsten des Antragstellers als des alleinigen Rechtsmittelführers aus.

Rechtsfehlerfrei – und von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen – habe das Oberlandesgericht der Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts nicht nur den **Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung**, sondern darüber hinaus auch einen Zuschlag von vier Prozentpunkten für eine **zusätzliche Altersvorsorge** zugrunde gelegt.

Der **nacheheliche Unterhalt** umfasse gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB den gesamten Lebensbedarf. Im Rahmen eines Unterhaltsanspruchs nach den §§ 1570 bis 1573 oder § 1576 BGB gehörten nach § 1578 Abs. 3 BGB zum **Lebensbedarf** auch die

Angemessene Erwerbstätigkeit

Fortbildungsverpflichtung

Beitragsatz der gesetzlichen
Rentenversicherung

Angemessene Versicherung

Entscheidungen

Kosten einer **angemessenen Versicherung** für den Fall des Alters sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit. Der danach geschuldete Vorsorgeunterhalt sei dazu bestimmt, als Teil des einheitlichen, den gesamten Lebensbedarf des Berechtigten umfassenden Unterhaltsanspruchs den Aufbau einer Altersvorsorge zu ermöglichen, die den Einkünften vor Renteneintritt entspricht. Im Rahmen des

Aufstockungsunterhalts nach § 1573 Abs. 2 BGB solle der Unterhaltsberechtigte seine weitere Altersvorsorge nicht lediglich aus den erzielten eigenen Einkünften, sondern auch auf der Grundlage des Aufstockungsunterhalts aufbauen können. Dabei sei es gerechtfertigt, den Elementarunterhalt zu dem Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit und den Vorsorgeunterhalt zu den Versicherungsbeiträgen in Beziehung zu setzen, die im Hinblick auf ein derartiges Erwerbseinkommen zu erreichen wären, und damit den Berechtigten hinsichtlich der Altersvorsorge so zu behandeln, wie wenn er aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit Nettoeinkünfte in Höhe des ihm an sich zustehenden Elementarunterhalts hätte. Diesen Vorgaben wäre es gerecht, wenn der als Elementarunterhalt zugesprochene Betrag dem Nettoarbeitsentgelt gleichgestellt und dieses zur Ermittlung der darauf entfallenden Vorsorgebeiträge mit Hilfe der sogenannten Bremer Tabelle in ein fiktives Bruttoeinkommen umgerechnet wird.

Nach der Rechtsprechung des Senats sei der Altersvorsorgeunterhalt auch nicht durch die **Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung** der Höhe nach begrenzt (Senatsurteile vom 11.8.2010 – XII ZR 102/09, FamRZ 2010, 1637 Rn 34 ff. m.w.N. und vom 30.11.2011 – XII ZR 35/09, FamRZ 2012, 945 Rn 17 m.w.N.). Die Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts durch Multiplikation des so ermittelten fiktiven Bruttoeinkommens mit dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhe auf der Überlegung, dass mit Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine angemessene Vorsorge für den Fall des Alters und der verminderten Erwerbsfähigkeit betrieben werden könne, die den Anforderungen des § 1578 Abs. 3 BGB genüge. Diese Prämisse gelte im Hinblick auf die **Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung** jedoch nur noch eingeschränkt. Denn inzwischen habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Lebensstandard im Alter nur dann zu sichern sei, wenn neben der primären Vorsorge **private Leistungen für eine zusätzliche Altersvorsorge** erbracht werden (vgl. Senatsurteil BGHZ 163, 84 = FamRZ 2005, 1817, 1821 f. m.w.N.). Mit Blick darauf habe der Senat bereits ausgesprochen, dass dem Unterhaltspflichtigen und gleichermaßen dem Unterhaltsberechtigten zugebilligt werden müsse, in angemessenem Umfang zusätzlichen Vorsorgeaufwand zu betreiben, und beiden die Möglichkeit eröffnet sein müsse, diesen Umstand in die Unterhaltsbemessung einfließen zu lassen (Senatsurteil BGHZ 163, 84 = FamRZ 2005, 1817, 1822 m.w.N.).

Daher erkenne es der Senat in ständiger Rechtsprechung als gerechtfertigt an, dass in Anlehnung an den Höchstfödersatz der sogenannten **Riester-Rente** ein Betrag von bis zu 4 % des Gesamtbruttoeinkommens als angemessene zusätzliche Altersvorsorge durch Abzug vom jeweiligen unterhaltsrelevanten Einkommen berücksichtigt werde (vgl. etwa Senatsurteile BGHZ 163, 84 = FamRZ 2005, 1817, 1822 und vom 1.6.2011 – XII ZR 45/09 – FamRZ 2011, 1209 Rn 35 m.w.N.), und zwar unabhängig davon, ob eine solche Vorsorge bereits während der Ehezeit betrieben oder erst nach der Scheidung aufgenommen worden ist (vgl. Senatsurteil vom 27.5.2009 – XII ZR 111/08, FamRZ 2009, 1207 Rn 31). Diese Entwicklung könne aber auch bei der Bemessung des Altersvorsorgeunterhalts nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. Borth, FPR 2008, 86, 87 f.; Schürmann in Eschenbruch/Schürmann/Menne, Der Unterhaltsprozess, 6. Aufl., Kap. 1 Rn 1237; MüKo-BGB/Maurer, 7. Aufl., § 1578

Beitragsbemessungsgrenze
der gesetzlichen
Rentenversicherung

Riester-Rente

Entscheidungen

Rn 280; Vorstandsempfehlungen des 16. DFGT FamRZ 2005, 1962). Daher sei es jedenfalls dann, wenn der Unterhaltspflichtige eine zusätzliche Altersvorsorge in vergleichbarer prozentualer Größenordnung betreibe, geboten, dies auch dem Unterhaltsberechtigten durch eine entsprechende Erhöhung des Altersvorsorgeunterhalts zu ermöglichen. Eben dies habe das Oberlandesgericht in rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt. Daher sei es gerechtfertigt, dass es den Altersvorsorgeunterhalt der Antragsgegnerin mit einem Zuschlag von 4 Prozentpunkten zum Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet hat.

Die vom Oberlandesgericht vorgenommene Prüfung der **Leistungsfähigkeit des Antragstellers** für den errechneten Unterhalt werde von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen und sei in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zu §§ 1581 ff. BGB erfolgt (vgl. etwa Senatsurteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 Rn 32 ff. m.w.N. und Senatsbeschluss vom 7.5.2014 – XII ZB 258/13, FamRZ 2014, 1183 Rn 28 ff. m.w.N.). Danach habe das Oberlandesgericht die Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung des Gleichrangs des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin mit dem der neuen Ehefrau des Antragsgegners zutreffend im Wege der **Dreiteilung** ermittelt.

Ohne Erfolg wende sich die Rechtsbeschwerde dagegen, dass das Oberlandesgericht gemäß § 1578b BGB eine **Befristung des Unterhaltsanspruchs** der Antragsgegnerin abgelehnt und diesen lediglich ab Januar 2024 auf einen Elementarunterhalt von 1.300 EUR sowie einen Altersvorsorgeunterhalt von 400 EUR herabgesetzt habe. Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt sei nach § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Nach § 1578b Abs. 2 Satz 1 BGB sei ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre.

Die Kriterien für die **Billigkeitsabwägung** ergäben sich aus § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB. Danach sei insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten seien, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre. Solche Nachteile könnten sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Ein **ehebedingter Nachteil** äußere sich in der Regel darin, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nachehelich nicht die Einkünfte erzielt, die er ohne Ehe und Kinderbetreuung erzielen würde (Senatsbeschluss vom 8.6.2016 – XII ZB 84/15, FamRZ 2016, 1345 Rn 14 m.w.N.). § 1578b BGB beschränke sich allerdings nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtige auch eine darüber hinausgehende nacheheliche Solidarität (Dose, FamRZ 2011, 1341, 1347). Auch wenn keine ehebedingten Nachteile feststellbar seien, sei eine Herabsetzung oder Befristung des nachehelichen Unterhalts nur bei Unbilligkeit eines fortdauernden Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen vorzunehmen.

Bei der insoweit gebotenen umfassenden Billigkeitsabwägung sei das im Einzelfall gebotene **Maß der nachehelichen Solidarität** festzulegen. Wesentliche Aspekte hierbei seien neben der Dauer der Ehe insbesondere die in der Ehe gelebte Rollenverteilung wie auch die vom Unterhaltsberechtigten während der Ehe erbrachte Lebensleistung. Bei der Beurteilung der Unbilligkeit einer fortwährenden

Leistungsfähigkeit des
Antragstellers

Billigkeitsabwägung

Maß der nachehelichen
Solidarität

Entscheidungen

Unterhaltszahlung seien ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien von Bedeutung, so dass der Tatrichter in seine Abwägung auch einzubeziehen habe, wie dringend der Unterhaltsberechtigte neben seinen eigenen Einkünften auf den Unterhalt angewiesen sei und in welchem Maße der Unterhaltspflichtige – unter Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten – durch diese Unterhaltszahlungen belastet werde. In diesem Zusammenhang kann auch eine **lange Dauer von Trennungunterhaltszahlungen** bedeutsam sein (Senatsbeschluss vom 4.7.2018 – XII ZB 448/17, FamRZ 2018, 1506 Rn 24 m.w.N.). Als Rechtsfolge sehe § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB die Herabsetzung bis auf den angemessenen Lebensbedarf vor. Dieser Maßstab bilde regelmäßig die Grenze für die Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts und bemesse sich nach dem Einkommen, das der unterhaltsberechtigte Ehegatte ohne Ehe und Kindererziehung aus eigenen Einkünften zur Verfügung hätte. Aus dem Begriff der Angemessenheit folge aber zugleich, dass der nach § 1578b Abs. 1 BGB herabgesetzte Unterhaltsbedarf jedenfalls das **Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten** erreichen müsse (Senatsbeschluss vom 4.7.2018 – XII ZB 448/17, FamRZ 2018, 1506 Rn 25 m.w.N.). Erziele der Unterhaltsberechtigte nach einer ehebedingten Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit lediglich Einkünfte, die den eigenen angemessenen Unterhaltsbedarf nach § 1578b BGB nicht erreichen, scheide eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs (§ 1578b Abs. 2 Satz 1 BGB) regelmäßig aus (Senatsbeschluss vom 26.3.2014 – XII ZB 214/13, FamRZ 2014, 1007 Rn 18 m.w.N.).

Der Unterhaltspflichtige, der sich auf eine Herabsetzung oder Befristung des nahehelichen Unterhalts berufe, trage hinsichtlich der hierfür sprechenden Tatsachen die **Darlegungs- und Beweislast**. In diese falle deshalb grundsätzlich auch der Umstand, dass dem Unterhaltsberechtigten keine ehebedingten Nachteile im Sinne des § 1578b BGB entstanden seien. Die dem Unterhaltspflichtigen obliegende Darlegungs- und Beweislast erfahre jedoch eine Erleichterung nach den von der Rechtsprechung zum Beweis negativer Tatsachen entwickelten Grundsätzen. Danach treffe den Unterhaltsberechtigten eine sekundäre Darlegungslast, die im Rahmen von § 1578b BGB zum Inhalt habe, dass der Unterhaltsberechtigte die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, substantiiert bestreiten und seinerseits darlegen müsse, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst wenn das Vorbringen des Unterhaltsberechtigten diesen Anforderungen genüge, müssten die vorgetragenen ehebedingten Nachteile vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden (Senatsbeschluss vom 26.3.2014 – XII ZB 214/13, FamRZ 2014, 1007 Rn 22 m.w.N.). Die Rechtsbeschwerde wende sich weder gegen die – nach den dargestellten Vorgaben rechtlich bedenkenfreien – Feststellungen des Oberlandesgerichts zum Vorliegen eines ehebedingten Erwerbsnachteils der Antragsgegnerin dem Grunde nach noch gegen diejenigen zur Höhe ihres angemessenen Lebensbedarfs im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB. Soweit sie geltend mache, die Antragsgegnerin könne **den ehebedingten Nachteil** der Höhe nach durch die Aufnahme einer besser als mit 10,50 EUR brutto Stundenlohn vergüteten Vollzeitberufstätigkeit reduzieren, bringe sie damit rechtsbeschwerderechtlich ebenso wenig wie mit dem entsprechenden Einwand bei den tatrichterlichen Feststellungen zu Bedarf und Bedürftigkeit durch. Die mit der Rechtsbeschwerde zu § 1578b BGB vor allem erhobene Rüge, die vom Oberlandesgericht vorgenommene Billigkeitsabwägung sei fehlerhaft, weil sie den ehebedingten Nachteil der Antragsgegnerin kompensierende Umstände nicht berücksichtige, bleibe ebenfalls erfolglos. Die Abwägung aller für die Billigkeitsentscheidung nach § 1578b BGB in Betracht kommenden Gesichtspunkte sei Aufgabe des Tatrichters. Sie sei vom Rechtsbeschwerdegericht nur daraufhin zu

Darlegungs- und Beweislast

Entscheidungen

überprüfen, ob der Tatrichter die im Rahmen der Billigkeitsprüfung maßgebenden Rechtsbegriffe verkannt oder für die Einordnung unter diese Begriffe wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen habe. Der rechtlichen Überprüfung unterliege insbesondere, ob der **Tatrichter sich mit dem Verfahrensstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt** habe, seine Würdigung also vollständig und rechtlich möglich sei und nicht gegen Denk- oder Erfahrungssätze verstoße (Senatsbeschluss vom 4.7.2018 – XII ZB 448/17, FamRZ 2018, 1506 Rn 26 m.w.N.).

Bei Anlegung dieses Maßstabs sei die vom Oberlandesgericht zur Herabsetzung und zeitlichen Befristung angestellte Billigkeitsabwägung rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Rechtsbeschwerde geltend mache, das Oberlandesgericht habe die Kompensation durch den Versorgungsausgleich nicht in die Abwägung einbezogen, zeige das keinen Rechtsfehler auf. Denn der Versorgungsausgleich sei nicht geeignet, den aus dem ehebedingt verminderten Erwerbseinkommen folgenden Nachteil der Antragsgegnerin bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand auszugleichen.

Für den von der Rechtsbeschwerde weiter angeführten **Vermögenszuwachs der Antragsgegnerin** aus dem Verkauf des gemeinsamen Hauses und aus dem Zugewinnausgleich fehle es – worauf die Rechtsbeschwerdeerwiderung zutreffend hinweist – schon an Ausführungen der Rechtsbeschwerde dazu, dass die Antragsgegnerin Beträge in vergleichbarer Höhe nicht auch ohne die ehebedingte Arbeitsplatzaufgabe aus eigener Erwerbstätigkeit hätte ansparen können (vgl. Senatsbeschluss vom 4.7.2018 – XII ZB 122/17, FamRZ 2018, 1421 Rn 13). Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten im Übrigen, insbesondere die erneute Eheschließung des Antragstellers, oder die Dauer der Zahlung von Trennungunterhalt die Richtigkeit des vom Oberlandesgericht gefundenen Abwägungsergebnisses in Frage stellen, sei nicht ersichtlich und werde von der Rechtsbeschwerde auch nicht dargelegt.

III. Der Praxistipp

In seiner sehr aktuellen Entscheidung vom 25.9.2019 setzt sich der BGH detailliert und dogmatisch mit verschiedenen Aspekten des nahehelichen Unterhaltsanspruchs sowohl auf Seiten des Unterhaltsberechtigten als auch des Unterhaltspflichtigen auseinander.

Relevant ist die dargestellte Entscheidung insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Berechnung des Unterhalts nach Quote bzw. Halbteilungsgrundsatz oder konkretem Bedarf, der ehebedingten Nachteile vor dem Hintergrund des Stichtagsprinzips als auch der zeitlichen Begrenzung und/oder Herabsetzung des nahehelichen geschuldeten Ehegattenunterhalts mit detaillierten Ausführungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Diese Entscheidung macht deutlich, dass die Unterhaltsgläubigerin bis zur Höhe des doppelten des höchsten Einkommensbetrages der Düsseldorfer Tabelle Unterhalt nach Quote bzw. Halbteilungsgrundsatz begehren kann, wobei der BGH ausdrücklich auf die „praktikable Bewältigung des Massenphänomens Unterhalt“ hinweist und abstellt. Konsequenterweise wird die konkrete Bedarfsberechnung für den oder die Unterhaltsberechtigten(n) erst erforderlich, wenn auch Einkünfte des Unterhaltspflichtigen, die über dem doppelten des höchsten Einkommensbetrages der Düsseldorfer Tabelle liegen, herangezogen werden sollen.

Vermögenszuwachs der
Antragsgegnerin

Entscheidungen

Regelmäßig begegnen dem Praktiker die „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse“, welche in der Ausgestaltung des BGH vom Bundesverfassungsgericht bereits in 2011 beanstandet worden waren.

In dieser Entscheidung macht der BGH nochmals deutlich, dass sich eine naheheilige Entwicklung auf den Bedarf nach § 1578 BGB nur dann auswirkt, wenn sie einen Anknüpfungspunkt in der Ehe findet. Entwicklungen nach der Scheidung können und sollen nur insoweit Berücksichtigung finden, als die ihnen zugrunde liegende Entwicklung in der Ehe bereits angelegt oder zum Zeitpunkt der Ehescheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Allerdings weicht der BGH das nunmehr anzuwendende Stichtagsprinzip in der vorliegenden Entscheidung insoweit auf als er die Unterhaltspflicht gegenüber der neuen Ehefrau des Unterhaltspflichtigen sich auf den Bedarf der ersten Frau auswirken lässt.

Dem Praktiker ist bekannt, dass insbesondere Amtsgerichte – Familiengerichte – einer zeitlichen Begrenzung und Herabsetzung des naheheiligen Unterhaltsanspruchs „zurückhaltend“ über „reserviert“ bis „grundsätzlich ablehnend“ gegenüberstehen.

Gerade an dieser Stelle besteht für den Praktiker ausführlicher und dringender Argumentationsbedarf, insbesondere auch bezüglich Darlegungs- und Beweislast. Ausgehend von den – behaupteten und vorgetragenen – ehebedingten Nachteilen und der naheheiligen Solidarität hat der Unterhaltspflichtige grundsätzlich darzulegen, dass dem Unterhaltsberechtigten keine ehebedingten Nachteile entstanden sind, wohingegen der Unterhaltsberechtigte – nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast – substantiiert erwidern muss und behauptete ehebedingte Nachteile konkret darzulegen hat.

Gerade für den Praktiker sei der Hinweis auf die Anmerkungen von Born in NJW 49/2019 gestattet, welche wieder einmal gerade in juristischer Hinsicht, aber auch im Übrigen – genannt sei an dieser Stelle der „fruchtbare Fremdgänger“ – äußerst lesenswert sind.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.